

Thüringer Verordnung

zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Weida von der Talsperre Weida bis zur Mündung in die Weiße Elster

Vom 22. August 2016

Auf Grund des § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, sowie der §§ 80 Absatz 3, 103 Absatz 2 und 105 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Staitz, Göhren-Döhlen, Schüptitz, Loitsch, Steinsdorf, Gräfenbrück, Weida, Veitsberg und Wünschendorf festgestellt.

§ 2

Grenzen des Überschwemmungsgebietes

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen und ist in den in der Anlage aufgeführten topographischen Karten (Maßstab 1 : 10 000) und Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 2 000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.
- (2) Veränderungen der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flurstücke bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet des Fließgewässers Weida dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 78 WHG folgende Regelungen:
1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
 2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
 3. Im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 und Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1:
1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
 2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
 3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
 4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,
 5. Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, den 22. August 2016

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Roßner

Anlage zum § 2 Abs. 1

1. Topographische Karten M 1 : 10 000

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung	lauf. Nr. OWB
1	105-187	Staitz, Göhren-Döhlen, Schüptitz	3623
2	125-236	Schüptitz, Loitsch, Steinsdorf, Gräfenbrück, Weida	3624
3	145-285	Weida, Veitsberg, Wünschendorf	3625

2. Liegenschaftskarten M 1 : 2 000

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung, Flur	lauf. Nr. OWB
4	118-208	Staitz 2; Göhren-Döhlen 4, 5	3626
5	118-218	Staitz 2; Göhren-Döhlen 4, 5	3627
6	128-222	Göhren-Döhlen 3, 4; Schüptitz 8	3628
7	138-228	Göhren-Döhlen 3; Schüptitz 7, 8	3629
8	128-232	Göhren-Döhlen 3; Schüptitz 6, 7, 8	3630
9	138-238	Schüptitz 5, 6, 7, 8; Loitsch 4	3631
10	148-245	Schüptitz 6; Loitsch 1, 4; Steinsdorf 4	3632
11	153-255	Loitsch 2, 4; Steinsdorf 4; Gräfenbrück 4; Weida 11	3633
12	156-265	Gräfenbrück 4; Weida 10, 11, 12	3634
13	155-275	Weida 2, 9, 10, 12	3635
14	153-285	Weida 1, 2, 3, 8, 9, 12	3636
15	159-295	Weida 1, 5, 7, 8; Veitsberg 4	3637
16	163-305	Weida 6, 7; Veitsberg 4, 6, 7	3638
17	173-308	Veitsberg 3, 4, 5, 6, 7; Wünschendorf 1, 2	3639
18	172-318	Veitsberg 5; Wünschendorf 2	3640